Bayerisches Rotes Kreuz

Buchungsregelung und Gebührenordnung

(Bestandteil der Benutzerordnung)

BRK Kneipp-Kinderhaus Mooshüpfer Hallbergmoos

II Buchungsregelung und Gebührenordnung

1. Präambel

Die folgenden Regelungen beruhen auf der Notwendigkeit, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern eines adäquaten Personaleinsatzes bedürfen. Eine verlässliche Personalplanung setzt ein verlässliches Buchungsverhalten der Personensorgeberechtigten voraus.

2. Buchungszeiten

Die pädagogische Kernzeit im Kinderhaus beträgt täglich 4 - 5 Stunden; dadurch ergibt sich eine **Mindestbuchungszeit von 20 bis 25 Stunden in der Woche.**
Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.

Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist bis zum 10. des Monats für den Folgemonat möglich, wenn durch die Änderung der Buchungszeit keine Förderschädlichkeit eintritt.

Während der Monate Juni bis August eines Jahres ist keine Reduzierung der gebuchten Stunden möglich.

3. Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge

Für den Besuch des Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag nach dieser Buchungsregelung und Gebührenordnung erhoben.

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Kindertageseinrichtung. Die Pflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, also auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge bis zum Ende des Bildungsjahres (31. August), wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten bzw. des zahlenden Kontoinhabers muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

4. Elternbeiträge

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist für die gebuchten Stunden im Monat ein Elternbeitrag zu entrichten.

Die Buchungskategorien und die gültigen, monatlichen Gebühren sind der Beitragstabelle, der Buchungsvereinbarung und der Elternbeitragsvereinbarung zu entnehmen.

5. Verpflegungskosten

Die gültigen, monatlichen Verpflegungskosten sind der Elternbeitragsvereinbarung zu entnehmen.

Der Betrag wird monatlich abgebucht.

Diese Verpflegungspauschale wird nur für 11 Monate im Jahr erhoben, von September bis Juli (August ist frei). Es gibt keine Rückzahlung.

Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen kann eine Anpassung des Beitrages, mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertagesstätte, durch den Träger erfolgen.

6. Übernahme der Elternbeiträge

Eine – auch teilweise- Übernahme des Elternbeitrags kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden. Der Antrag für die Kostenübernahme ist in der Kindertageseinrichtung, im Landratsamt Freising und online erhältlich.
www.kvfreising.brk.de/kindertageseinrichtungen und www.kreis-freising.de

7. Gebührenermäßigungen

Geschwisterermäßigung

Solange Personensorgeberechtigte für ihre Kinder Kindergeld beziehen, werden die Elternbeiträge wie folgt festgelegt:

Erstes Kind	100 % des Elternbeitrags
Zweites Kind	75 % des Elternbeitrags
Drittes Kind	50 % des Elternbeitrags.

Ab dem vierten Kind werden für dieses und weitere Kinder keine Elternbeiträge erhoben.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auf die Grundgebühr, **nicht** aber auf Getränke-, Spiel- und Pflegegeld.

Die Geschwisterermäßigung berechnet sich wie folgt:
Elternbeitrag minus 100,00 € (staatlicher Zuschuss) = zu zahlender Betrag für das 1. Kind. Von diesem Restbetrag berechnet sich dann die Geschwisterermäßigung.

Der Antrag auf Gebührenermäßigung muss mit einem entsprechenden Formblatt gestellt werden und ist in der Kita erhältlich. Den entsprechenden aktuellen Nachweis des Kindergeldbezugs müssen die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung vorlegen. Die Personensorgeberechtigten haben jegliche Änderungen bezüglich des Kindergeldbezugs der Kinder in der Familie unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Staatlicher Beitragszuschuss

Nach Art.23, Abs. 3 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs-und -betreuungsgesetz) leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Kindergarten
Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die **gesamte** Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss

wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Kindertageseinrichtungen, die den Beitragszuschuss beantragen, sind verpflichtet, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Krippe
Von dem Gesetz zum Bayerischen Krippengeld Art.23a, BayKiBiG (Bayerisches Krippengeld) profitieren Personensorgeberechtigte mit Kindern ab dem zweiten Lebensjahr. Das Krippengeld wird bis zum 31. August des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
Mit dem Krippengeld werden Elternbeiträge bis zu 100 Euro pro Monat erstattet, die tatsächlich von den Eltern (und nicht bspw. dem Jugendamt über die wirtschaftliche Jugendhilfe) getragen werden. Das Krippengeld ist einkommensabhängig.

In Ergänzung zur bereits bestehenden Beitragsentlastung im Kindergartenbereich werden durch das Krippengeld auch Personensorgeberechtigte von jüngeren Kindern finanziell bei den Elternbeiträgen entlastet.
Ab 2026 entfällt das Krippengeld für Eltern deren Kinder ab dem 01.01.25 geboren wurden. Bestehende Ansprüche für ältere Kinder bleiben bestehen.

Die Auszahlung des Krippengeldes erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales **direkt an die Antragsteller**. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.

8. Festsetzung der Elternbeiträge

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Hallbergmoos kann eine Änderung der Elternbeiträge mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertagesstätte, durch den Träger erfolgen.

Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

9. Kündigung

Die Kündigungsfrist ist im Betreuungsvertrag geregelt.

10. Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am
01. September 2026 in Kraft.

Freising, den 04. Mai 2026

Alexander Hameder
Kreisgeschäftsführer